

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/10/30 3Ob162/00w, 3Ob256/04z, 3Ob12/06w, 3Ob280/05f, 3Ob1/18w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.2000

Norm

EO §36 D

EO §36 F

EO §355 XI

Rechtssatz

Über spätere Strafanträge ergangene Strafbeschlüsse müssen jeweils gesondert mit Impugnationsklage bekämpft werden; Gegenstand der Impugnationsklage gegen die Exekutionsbewilligung ist nicht die Unzulässigkeit folgender Strafbeschlüsse, deren Bestand auch nicht vom Bestand der Exekutionsbewilligung abhängt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 162/00w

Entscheidungstext OGH 30.10.2000 3 Ob 162/00w

- 3 Ob 256/04z

Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 256/04z

Auch; Beisatz: Daraus ist auch die Selbständigkeit mehrerer in einer Klage verbundener Begehren nach § 36 EO gegen mehrere Strafbeschlüsse nach § 355 EO abzuleiten. (T1)

- 3 Ob 12/06w

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 12/06w

nur: Über spätere Strafanträge ergangene Strafbeschlüsse müssen jeweils gesondert mit Impugnationsklage bekämpft werden. (T2); Veröff: SZ 2006/46

- 3 Ob 280/05f

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 280/05f

Vgl auch; nur T2

- 3 Ob 1/18w

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 1/18w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114675

Im RIS seit

29.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at